

Entscheidung NetzDG0412022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 21.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 27.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein am 13.04.2022 auf der Plattform [...] veröffentlichtes Video, welches unter der URL

[...]

für jedermann zum Abruf bereitgehalten wird. Das Video trägt den Titel „Bringen schwere Waffen die Entscheidung? – Ukraine Update“.

Das etwa 20-minütige Video selbst setzt sich mit dem andauernden Krieg in der Ukraine auseinander und befasst sich insbesondere mit der aktuellen Frage der Lieferung „schwerer Waffen“ an die Ukraine u.a. durch die Bundesrepublik Deutschland.

Der Sprecher sitzt hierbei vor einem Monitor eines der größten US-amerikanischen Hardwarehersteller, auf dessen Rückseite deutlich erkennbar ein „Z“ angebracht ist. Offenkundig handelt es sich hierbei um eine Serienbezeichnung des Herstellers.

Im Verlauf des Videos liest der Sprecher diverse Inhalte vom Bildschirm ab bzw. nutzt diesen als Gedankenstütze und blendet teilweise Inhalte vom Bildschirm im Video ein, mit welchen er sich sodann auseinandersetzt.

Der Beschwerdeführer rügt hierbei die Darstellung des Zeichens „Z“ auf dem Monitor des [...] und ist der Ansicht, dass der Sprecher hierdurch seine Unterstützung für den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zum Ausdruck bringt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist keiner der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände einschlägig.

Insbesondere erfüllt das Einblenden des Symbols „Z“ auf dem Monitor nicht den Tatbestand des § 140 StGB.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Verwendung des Zeichens „Z“ im Zusammenhang mit Sachverhalten, die den Ukrainekrieg betreffen, ist rechtlich geeignet, den Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB zu erfüllen, wenn mit Verwendung des Zeichens „Z“ eine positive Bewertung der Invasion der Ukraine zum Ausdruck gebracht wird und damit ein „Billigen“ und die Kriegsoffensive Russlands eine Grundtat i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB darstellt.

- a) Eine Grundtat i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB i.V.m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB und § 13 VStGB liegt vor. Die UN-Generalversammlung hat mit ihrer Resolution vom 02.03.2022 die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Hinweis auf einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen auf das Schärfste missbilligt. Verstöße gegen das Gewaltverbot der UN-Charta sind als Verbrechen der Aggression gem. § 13 VStGB unter Strafe gestellt.
- b) Allerdings liegt durch die Aufstellung des Monitors und dessen Beziehung im Video kein „Billigen“ i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB vor.

„Billigen“ einer Tat bedeutet deren nachträgliches Gutheißen [...]. Es erfordert dabei die Kundgabe der Zustimmung des Äußernden, dass die Tat begangen worden ist, und zwar dergestalt, dass er sich damit moralisch hinter den Täter stellt [...]. Das Tatbestandsmerkmal des Billigens ist dabei nicht zuletzt im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und den Ultima-ratio-Charakter des Strafrechts restriktiv auszulegen [...]. Tatbestandsmäßig sind dementsprechend nur solche Äußerungen, die ‚aus sich heraus verständlich‘ - unmissverständlich - sind und die ‚als solche unmittelbar und ohne deuteln‘ - eindeutig - erkannt werden [...], indem die Bezugstat zum Beispiel als praktisch nötig, als moralisch gerechtfertigt oder als sittlich einwandfrei dargestellt wird [...]. [...] Indessen will die Vorschrift nicht eine - gegebenenfalls bestehende und von der Bevölkerungsmehrheit möglicherweise sogar abgelehnte - Gesinnung bestrafen [...]; auf das Motiv des Täters kommt es gerade nicht an [...].“

- Vgl. OLG Karlsruhe, 11.05.2017 - 2 Rv 9 Ss 177/17, Rn. 15 m.w.N.

Dies gilt vor allem dann, wenn "eindeutig" im Sinne einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass eine Durchschnittsperson zu der Schlussfolgerung kommen würde, durch dieses Verhalten solle eine positive Bewertung der Straftat zum Ausdruck gebracht werden.

Das „Z“ stellt eines von mehreren Zeichen auf Militärfahrzeugen der Streitkräfte Russlands dar. Das Zeichen „Z“ wird im Rahmen des gegenwärtigen Ukrainekriegs als Symbol der Unterstützung der Kriegshandlungen und zur Staatspropaganda für den Angriffskrieg, initiiert durch Russland, verwendet.

Die Verwendung des Zeichens „Z“ ist potenziell geeignet, eine Billigung bzw. Zustimmung mit dem Völkerrechtsverstoß auszudrücken, weshalb bereits einige Bundesländer die Verwendung des Zeichens in der Öffentlichkeit verboten haben.

- *Vgl. Erlass des Innenministeriums an die niedersächsischen Polizeidirektionen zum Verwenden oder Verbreiten des „Z“-Symbols in der Öffentlichkeit*
- *Vgl. Presseportal, Der Tagesspiegel vom 27.03.2022 „Zeigen von Putins Z-Symbol in Berlin strafbar“*

Dennoch liegt ein „Billigen“ nicht vor.

Zwar lässt der Gesamteindruck des Videos keine Ablehnung gegenüber dem russischen Verhalten erkennen. Gleichwohl ist indessen auch nicht zweifelsfrei das erforderliche „Gutheißen“ erkennbar. Weder stellt sich die im Video erkennbare Person, also der Sprecher, zweifelsfrei moralisch hinter den Täter noch bringt sie in sonstiger Weise eine Zustimmung oder Billigung zweifelsfrei zum Ausdruck. Soweit sich aus dem Video eine „pro-russische Gesinnung“ herauslesen lässt, genügt dies im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung gerade nicht für eine strafbewehrte „Billigung“ i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB.

Gleiches gilt für die Sichtbarkeit des „Z“. Das Symbol wird im Rahmen des Videos weder in Bezug genommen noch wird ihm eine Bedeutung zugewiesen. Es handelt sich lediglich um eine nicht durch den Sprecher beeinflusste Serienbezeichnung des Monitor-Herstellers. Ob die Sichtbarkeit des Symbols „Z“ eine Botschaft im o.g. Sinne transportieren soll, kann insoweit nur gemutmaßt werden. Letztlich wird der Bildschirm nur im Rahmen seiner vorgesehenen und zweckmäßigen und damit auch legitimen Verwendungsmöglichkeit genutzt.